ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

THE RETAIL EXPERIENCE GMBH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) sind Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse der The Retail Experience GmbH (nachfolgend kurz „**TRE**“ oder „**Agentur**“ genannt). Vertragspartner wird das jeweils konzernverbundene Unternehmen oder die jeweilige Einzelperson (nachfolgend „**Kunde**“) mit dem die Vertragsbeziehung konkret abgeschlossen wird.

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus allen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Mit der Beauftragung der TRE werden die nachstehenden AGB vollumfänglich anerkannt.
1.2 TRE richtet sich ausschließlich an Händler, Hersteller und Lieferanten sowie sämtliche Einzelhandelsunternehmen (nachfolgend „Kunden“), die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
1.3 Wird die Bestellung von dem Kunden abweichend von den AGB von TRE bestätigt, gelten auch dann nur die Bedingungen von TRE, wenn TRE den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den AGB von TRE gelten insofern nur, wenn sie von TRE ausdrücklich (mindestens in Textform) anerkannt worden sind.
1.4 Ergänzende und abweichende Bestimmungen, die sich auf die Leistung von TRE in Bezug auf Schulungen (The Retail Acadamy) beziehen sind unter Buchstabe A ff. in diesen AGB geregelt. Ist dort keine abweichende Regelung getroffen, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Schriftlichkeit

Die TRE erbringt für Kunden insb. Beratungs-, Schulungs- und andere Leistungen (z.B. Konzept- und Strategieentwicklung) nach Vereinbarung. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot.

§ 3 Angebote, Vorbereitung von Angeboten und Vertragsabschluss

3.1 Sofern nicht individuell ausdrücklich davon abgewichen wird, sind die Angebote von TRE freibleibend und unverbindlich. Ein von TRE erstelltes Angebot legt den individuellen Inhalt des Vertrages (Umfang der Leistung, Preise und sonstige individuelle Bestimmungen) fest. Die Angaben der Agentur stellen grundsätzlich Schätzungen nach bestem Wissen und Gewissen dar, soweit die Parteien nicht ausdrücklich einen Festpreis/ eine Höchstgrenze vereinbaren.
3.2 Vor der Erbringung von Leistungen ist TRE verpflichtet, dem Kunden ein detailliertes Angebot in Textform, das insbesondere auch einen Kostenplan enthält, für die Erbringung der Leistungen zu unterbreiten. Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als fünf Werktage (maximal jedoch 30 Werktage), der Agentur mitzuteilen, ob er einem ihm von der Agentur unterbreiteten Auftrag mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.
3.3 Verträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung (Textform ist ausreichend) des Kunden, spätestens aber mit Erbringung der Lieferung bzw. Leistung durch TRE zustande.
3.4 Sofern die Leistung zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht abschließend definiert ist (z.B. hinsichtlich geeigneter Immobilien usw.), erstellt TRE eine vorläufige unverbindliche Aufwands- und Kostenschätzung. In der Folge hat der Kunde die Leistung rechtzeitig zu definieren, damit Termine und Fristen eingehalten werden können. Erst danach wird das endgültige Angebot von TRE erstellt und an den Kunden versandt, soweit TRE sich mit den abschließenden Definitionen bzw. Detaillierungen des Kunden einverstanden erklärt. Wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Detaillierung seines Auftrags nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, gehen alle Folgen dieses Verzugs zu Lasten des Kunden.
3.5 Jegliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Einsatz von Subunternehmern

Die Parteien sind sich darüber einig, dass TRE zur Leistungserbringung geeignete und leistungsfähige Sub-Unternehmer heranziehen kann. Sollte der Kunde objektiv begründete Einwände gegen den weiteren Einsatz eines bestimmten Sub-Unternehmers vorbringen, so wird TRE sich bemühen, für geeigneten Ersatz zu sorgen, sofern dies TRE insbesondere unter Berücksichtigung des Projektzeitplans zumutbar ist und ein anderer Sub-Unternehmer als geeigneter Ersatz zur Verfügung steht. Die endgültige Entscheidung, die Zusammenarbeit mit einem Sub-Unternehmer zu beenden, obliegt jedoch allein TRE.

§ 5 Mitwirkungspflichten/Freistellung/Change Request

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, TRE die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.
5.2 Soweit der Kunde TRE Vorlagen/Informationen/Unterlagen etc. zur Verwendung überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/ Informationen/ Unterlagen berechtigt ist.
5.3 Sofern durch die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Mustern, Marken oder sonstigen Inhalten, die TRE für die Erstellung der vereinbarten Arbeitsergebnisse verwenden soll, Schutzrechte Dritter verletzt werden, stellt der Kunde TRE von allen diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen frei. Der Kunde wird TRE darüber hinaus wie folgt gegen die Ansprüche des Dritten verteidigen und von diesen im Rahmen der vereinbarten Haftungsbegrenzung freistellen: Der Kunde übernimmt auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche Dritter. Er erstattet TRE die Aufwendungen, die TRE aufgrund eines rechtwirksamen Urteils entstehen. TRE wird den Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung der Rechtsverteidigung bzw. Vergleichsverhandlung in angemessenem Umfang unterstützen.
5.4 Nachträgliche Änderungsverlangen (change requests) des Kunden, die über den Umfang des ursprünglich abgegebenen Angebots hinausgehen, sind als Nachtrag zu behandeln. TRE wird die Nachtragsanfrage innerhalb von einer Woche prüfen. Ist TRE mit dem Nachtrag einverstanden, wird ein neues Angebot erstellt, das von dem Kunden unterschrieben an TRE zurückzusenden ist. Kommt keine Einigung zustande, gilt für den Auftrag das ursprüngliche Angebot.

§ 6 Zeitablauf

Die Projektleitung von TRE verteilt flexibel die vereinbarten Gesamtstunden auf die einzusetzenden Ressourcen sowie die zu bearbeitenden Themen. Termine sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot ausdrücklich von TRE als verbindlich bezeichnet werden.

§ 7 Vergütung der Agentur

7.1. Für ihre Tätigkeit erhält TRE nachfolgende Vergütungen:
Soweit eine Pauschale vereinbart ist, ist diese monatlich vom Kunden für den vereinbarten Zeitraum zu leisten.
Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Vergütung von TRE nach Stunden zu den im jeweiligen Angebot/Kostenschätzung niedergelegten Stundensätzen (Time & Material).
Eine weitere nicht definierte Vergütung für sonstige Tätigkeiten von TRE wird nur gezahlt, wenn diese vorher mit dem Kunden in Textform vereinbart worden ist.
7.2. Aufwendungsersatz für Auslagen von TRE, insbesondere für Materialmuster, Bildrechte, Fotografie, Druck, Verpackung und Portokosten wird gesondert, unter Vorlage der Originalbelege abgerechnet.
7.3. Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:
Im Fall, dass Mitarbeiter von TRE an Orte außerhalb von Köln reisen müssen, werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:
SPESEN
Es wird der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Deutschland steuerlich geltende Spesensatz pro Tag und Mitarbeiter für das jeweilige Land vereinbart.
UNTERKUNFT
Die Unterkunft pro Mitarbeiter in Einzelzimmern inkl. Bad + WC in einem guten Mittelklassehotel
TRANSPORT, REISEZEIT
Die An- und Abreisezeit zwischen dem Firmensitz Köln und der gewünschten Adresse wird mit dem jeweiligen Stundensatz abgerechnet. Die Reise entspricht einem 2. Klasse-Standard.
Ab einer Flugzeit von sechs Stunden werden Business Class Tickets berechnet.
Der Transport wird von TRE gebucht und dem Kunden in Rechnung gestellt.
Für Fahrten mit dem eigenen Pkw wird eine Kilometerpauschale von EUR 0,30 pro km und ab dem 21. Kilometer EUR 0,38 pro km vereinbart.
7.4. TRE rechnet die erbrachten Leistungen monatlich ab und fügt der Berechnung eine Leistungsübersicht über die abgerechneten Stunden bei. Sie sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auszugleichen und auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Widerspricht der Kunde dieser Leistungsübersicht nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Berechnung, gelten die abgerechneten Stunden als anerkannt.
7.5. Sämtliche Leistungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese tatsächlich anfällt.

§ 8 Verzug/Insolvenz des Kunden

8.1 Gerät der Kunde mit der Zahlung der in § 7 genannten Vergütung in Verzug, so kann TRE Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beanspruchen.
8.2 Werden TRE Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden als stark vermindert erscheinen lassen (z.B. wenn der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Zahlungsbedingungen nicht einhält), ist TRE berechtigt, Vorauszahlungen- oder Teilzahlungen und/ oder Sicherheiten zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese nicht geleistet werden. Als starke Verminderung der Kreditwürdigkeit gilt insbesondere, wenn der Kunde hinsichtlich der geforderten Zahlungen oder Anzahlung mehr als 10 Bankarbeitstage in Verzug ist. Wenn ein Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingebracht oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Kostendeckung abgewiesen wird, tritt die Fälligkeit der Leistungsverpflichtung von TRE abweichend von allenfalls vereinbarten Vorleistungspflichten von TRE erst Zug um Zug mit der Vertragserfüllung durch den Kunden ein.
8.3 Alle Geldleistungsansprüche der Vertragsbeziehung werden durch Zahlungsaufforderung, Rechnungslegung oder zum vereinbarten Leistungstermin fällig. Insoweit vom Kunde zugunsten von TRE Sicherheiten zur vollständigen Vertragserfüllung hinterlegt werden, so gelten diese, soweit nach den jeweiligen anwendbaren Bestimmungen möglich, als insolvenzfest.

§ 9 Markennutzung

9.1 TRE ist berechtigt, übergebene Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung zu verwenden.
9.2 TRE ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung (mindestens Textform) des Kunden berechtigt, geschützte Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Kunden außerhalb der schriftlich (Textform ist ausreichend) erteilten Einzelaufträge in irgendeiner Form zu verwenden.

§ 10 Einräumung von Nutzungsrechten

10.1 TRE räumt dem Kunden zum Zeitpunkt des Entstehens das einfache, räumlich auf Deutschland beschränkte, zeitlich unbeschränkte und nicht übertragbare oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen zur Nutzung nach den jeweiligen Vertragszwecken ein.
10.2 Ein ausschließliches Nutzungsrecht an den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen wird dem Kunden nur gegen eine zusätzliche Zahlung, welche sich aus dem jeweiligen Angebot ergibt, eingeräumt. In diesem Falle räumt TRE dem Kunden insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Auftragsschreiben erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter zur ausschließlichen, räumlich auf Deutschland beschränkten Verwertung in allen derzeit bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien und Nutzungsarten ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Ausschließlich im Rahmen dieser AGB bedeutet, dass TRE ebenfalls zur Nutzung der Arbeitsergebnisse berechtigt bleibt.
10.3 Die Nutzungsrechte aus Ziffer 10.1 und 10.2 beziehen sich auf das für den Kunden entwickelte Gesamtprodukt (Flyer, Konzept, Muster etc). Einzelne Bestandteile des Gesamtprodukts dürfen nur im Rahmen des im Angebot festgelegten Vertragszweckes und nicht für ein anderes Shop-Konzept oder andere Zwecke des Kunden verwendet werden, es sei denn, es ist etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart.
10.4 Entwickelte Konzeptunterlagen (wie im Angebot definiert) sind abweichend von Ziffer 10.1 und 10.2 ausschließlich zur Verwendung im Unternehmen des Kunden bestimmt. Ein Weiterverkauf oder eine Veröffentlichung – ganz oder in Teilen – ist nicht gestattet.
10.5 Eine Weiterübertragung jeglicher Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Zustimmung von TRE.
10.6 Zieht TRE zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird TRE die Nutzungsrechte je nach Verwendungs- und Vertragszweck zeitlich und örtlich beschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Kunden übertragen. Diese Nutzungsrechte unterfallen nicht Ziffer 10.1 und 10.2.
10.7 TRE wird den Kunden jeweils vorher über seine bekannten etwaigen Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird TRE hinweisen.
10.8 Die Agentur wird die im Rahmen dieses Vertrages und der Auftragserteilung an den Kunden gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in identischer oder verwechselbarer Form für andere Auftraggeber verwenden. TRE darf aber Erfahrungswissen auch in ähnlichen oder verwandten Bereichen einsetzen, insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird.

§ 11 Abnahme und Eigentumsvorbehalt

11.1 Während eines Auftrags hält TRE den Kunden über den jeweiligen Zwischenstand durch Vorlage von Entwürfen informiert. Ob und in welchen Abständen die einzelnen Entwürfe vorzulegen sind, ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
11.2 Für den Fall, dass eine abnahmefähige Vertragsleistung vorliegt, erfolgt durch Abnahme nach der getroffenen Vereinbarung im Angebot. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Ansonsten gilt die Leistung auch dann als abgenommen, wenn der Kunde nach angemessener Fristsetzung durch TRE die Abnahme nicht unter Angabe eines nicht unwesentlichen Mangels verweigert.
11.3 Alle von TRE gelieferten Waren und Muster (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von TRE. Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
11.4 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von TRE hinzuweisen und TRE unverzüglich schriftlich (Textform ist ausreichend) zu benachrichtigen, damit TRE seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber TRE, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten TRE zu erstatten.

§ 12 Versand und Gefahrübergang

12.1 Erfüllungsort sind die Geschäftsräume von TRE, es sei denn, im Angebot ist etwas Abweichendes vereinbart. Auf Verlangen und Kosten des Kunden können die Arbeitsergebnisse (händische Konzepte, Muster etc.) an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht im Angebot etwas anderes vereinbart ist, ist TRE berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
12.2 Im Fall des Versands der Arbeitsergebnisse trägt der Kunde die Transportkosten und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
12.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Endabnahme auf den Kunden über. Werden Arbeitsergebnisse an den Kunden versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

§13 Gewährleistung (werkvertragliche Leistungen)

13.1 Für werkvertragliche Leistungen von TRE gelten die folgenden Regelungen:
13.2 Als Beschaffenheit der Ware gelten nur die Angaben in dem jeweiligen Angebot als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äußerungen.
13.3 Mängel, die im Rahmen der Endabnahme nicht erkennbar waren, sind TRE innerhalb von 7 Tagen ab ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Meldung. Bei Verstreichen der Frist ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des die Meldung betreffenden Mangels ausgeschlossen.
13.4 Bei Mängeln leistet TRE Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach eigener Wahl. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Kunde Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern die Mängel nicht nur unwesentlich sind. Im Falle der Nachbesserung trägt der Kunde die erhöhten Kosten, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
13.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schäden, die durch TRE vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
13.6 Für alle anderen Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

§14 Haftung

14.1 TRE haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie im gesetzlichen Rahmen nach zwingenden Gesetzen, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder den Produktsicherheitsgesetzen.
14.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TRE begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
14.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Übrigen ist ausgeschlossen.
14.4 Soweit eine Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist, gilt dies ebenso für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von TRE.
14.5 Soweit TRE nach den vorgenannten Regelungen haftet, gilt für die Wiederbeschaffung von Daten, dass TRE nur insoweit haftet, wenn der Kunde die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§15 Höhere Gewalt

Wird einer Partei durch ein unabwendbares Ereignis, insbesondere Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien und Pandemien, die Erbringung einer Leistung nach diesen AGB unmöglich gemacht, zeigt sie der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall dieses Ereignisses an. Dauert die Unmöglichkeit der Leistungserbringung für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen an, haben beide Parteien das Recht ohne eine weitere Nachfristsetzung von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

§16 Kündigung

16.1 Dieser Vertrag kann bis zur Vollendung der im Angebot beschriebenen Leistung von TRE mit einer Frist von 4 Monaten und vom Kunden jederzeit gekündigt werden. Wird das Vertragsverhältnis gekündigt, kann der TRE die vereinbarte Vergütung verlangen, wobei sie sich dasjenige anrechnen lassen muss, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
16.2 Der Vertrag ist für beide Parteien jederzeit aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstoß gegen die in §10 und §17 (Geheimhaltung, Einräumung von Nutzungsrechten und Aufbewahrung) dieser Vereinbarung verankerten Pflichten vor.
16.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§17 Geheimhaltung

17.1 Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen/Unterlagen oder Information/Unterlagen, bei denen sich die Vertraulichkeit aus dem jeweiligen Inhalt ergibt, der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen" genannt) vertraulich behandeln, gleich in welcher Form diese vorliegen. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie er eigene vertrauliche Informationen.

17.2 Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
17.3 Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die andere Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
17.4 Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
17.5 Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt wurden;
b) die der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der anderen Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat;
Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
17.6 Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
17.7 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit dieses Vertrags sowie für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.

§18 Aufbewahrung

18.1 Die Agentur wird alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Ausdrucke, Druckunterlagen usw.) für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Kunden aushändigen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser zwei Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit den Auftragsschreiben entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Die Agentur wird dem Kunden die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Kunden wird die Agentur die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt der Kunde.
18.2 Alle vom Kunden der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Kunden. Der Kunde kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.
18.3 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Agentur an Unterlagen und/oder Gegenständen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19 Datenschutzrechtliche Hinweise gem. DSGVO

TRE nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personen-bezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Nähere Informationen können Sie unserer Datenschutzerklärung (www.the-store-designers.com/datenschutz/) entnehmen.

§ 20 Änderung der AGB

Diese AGB können durch TRE in für den Kunden zumutbarem Umfang geändert oder ergänzt werden, wenn dies durch gesetzliche Änderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, bestehende Unklarheiten in den Nutzungsbedingungen oder vergleichbaren Gründen erforderlich wird. Im Rahmen einer solchen Änderung können folgende Regelungen der Nutzungsbedingungen nicht verändert werden: Der Vertragstyp, die wesentlichen Geschäftseigenschaften („essentialia negotii") und die Haftungsbeschränkung (es sei denn, diese sind für den Kunden ausschließlich vorteilhaft). In dem Fall einer Änderung werden Kunden in Textform informiert. Die geänderten oder ergänzten Nutzungsbedingungen gelten, sofern der Kunde nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens widerspricht, nachdem der TRE den Kunden auf die Folgen seines Schweigens ausdrücklich hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde, ist TRE berechtigt mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

§21 Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
21.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
21.3 Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn der Gegenanspruch von TRE anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
21.4 Ist der Kunde Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag Köln.
21.5 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

Zusätzliche/Abweichende Regelungen für Dienstleistungen der The Retail Academy

A. Leistungsinhalt
Die folgenden zusätzlichen Regelungen gelten für das Weiterbildungsangebot von TRE unter dem Begriff „The Retail Academy". TRE bietet Kunden die Teilnahme an Schulungen und Workshops (remote und/oder online) zu verschiedenen Themen an. Bei diesen Leistungen von TRE handelt es sich ausschließlich um Dienstleistungen gemäß §§ 611ff. BGB, ein Schulungserfolg wird nicht geschuldet.
Sprache, Länge und Ort der Schulung/Workshop sowie die Teilnehmeranzahl und alle weiteren enthaltenen Leistungen (Unterlagen etc.) werden im jeweiligen Angebot auf der Internetseite von TRE beschrieben.

B. Vertragsschluss
Der Vertrag wird geschlossen, nachdem sich der Kunde verbindlich über die Webseite von TRE angemeldet hat und TRE die Anmelde-/Buchungsbestätigung an den Kunden versendet. Sollte die Veranstaltung bereits ausgebucht sein, meldet sich TRE umgehend beim Kunden.

C. Preise und Rechnungsstellung
Es gelten die zum Buchungsdatum auf der Website www.the-retail-academy.com angegebenen Preise. Die Teilnahmegebühren werden kurz nach Veranstaltungsbeginn mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung gestellt. Bei Online-Vorträgen wird die Gebühr sofort nach der Anmeldung in Rechnung gestellt, ebenfalls mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto und gelten zzgl. Mehrwertsteuer und sind auf das angegebene Konto von TRE zu zahlen.

D. Mitwirkungsleistungen
Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits im Angebot erfolgt ist, fordert TRE diese Leistungen beim Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Textform an. Sofern im Angebot keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind die Mitwirkungspflichten des Kunden unentgeltlich zu erbringen.

E Umbuchung und Stornierung
Für den Fall, dass der Kunde an einer Veranstaltung nicht teilnehmen kann, ist dies TRE schriftlich, Textform genügt, unverzüglich mitzuteilen. Eine Umbuchung auf einen anderen Termin wird im individuellen Einzelfall von uns geprüft. Einen Anspruch hierauf, hat der Kunde jedoch nicht.
Eine Stornierung bis zu zwei Wochen vor Beginn eines Vor-Orttermins ist für den Kunden kostenfrei, ebenso eine Stornierung von bis zu 24 Stunden vor Beginn einer Online-Veranstaltung.
Bei einer Stornierung von weniger als zwei Wochen vor Beginn eines Vor-Orttermins und innerhalb von 24 Stunden vor einer Online-Veranstaltung berechnet TRE 100% der Veranstaltungsgebühr (brutto).
Wenn der Kunde den Nachweis führen kann, dass TRE tatsächlich kein oder - Schaden in einer anderen Höhe entstanden ist, fällt keine Stornierungsgebühr oder eine entsprechend dem Nachweis verringerte Stornierungsgebühr an.
Es steht dem Kunden frei, einen Ersatzteilnehmer zur Veranstaltung zu entsenden.

F. Absage von Veranstaltungen und Haftungsausschluss
TRE behält sich vor, die Veranstaltung (außer Online-Vorträgen) wegen zu geringer Nachfrage bzw. Teilnehmerzahl bis spätestens 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin oder aus sonstigen wichtigen, von TRE nicht zu vertretenden Gründen (z. B. höhere Gewalt) abzusagen. Für Online-Vorträge gilt eine Absagefrist von 24 Stunden. Bereits vom Kunden entrichtete Teilnahmegebühren werden zurückerstattet.

Weitergehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von TRE vorliegt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für gebuchte Hotelzimmer sowie Flug- oder Bahntickets des Kunden.

G. Durchführung und Änderungsvorbehalte
TRE ist bei der Wahl der Personen frei, die zur Leistungserbringung einsetzt werden. TRE trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit TRE dem Kunden Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
TRE ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen (z. B. aufgrund von Rechtsänderungen) vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, soweit diese den Nutzen der angekündigten Veranstaltung für den Teilnehmer nicht wesentlich ändern. TRE ist zudem berechtigt, die vorgesehenen Referenten im Bedarfsfall (z. B. Krankheit, Unfall) durch andere hinsichtlich des angekündigten Themas gleich qualifizierte Personen zu ersetzen.

H. Unterlagen und Nutzungsrechte
Die im Rahmen einer Veranstaltung zur Verfügung gestellten Dokumente werden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität des Inhalts sind ausgeschlossen. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an den Schulungsunterlagen ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Schulungsunterlagen für eigene interne Zwecke zu nutzen. Die Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung ist nicht gestattet.
TRE ist im Übrigen nicht gehindert identische und/oder ähnliche Schulungen/Workshops für andere Auftraggeber durchzuführen.